

RS OGH 1996/12/17 4Ob2357/96p, 1Ob19/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

MRG §12a

Rechtssatz

Durch § 12a MRG idF des 3. WÄG sollten gesellschaftsrechtliche Gestaltungen, die eine Unternehmensveräußerung im engeren Sinn ersetzen und damit eine Mietzinserhöhung durch den Vermieter ausschlossen, der Veräußerung eines Unternehmens gleichgestellt werden. Darunter fallen etwa die Anteilsveräußerung an Gesellschaften und andere gesellschaftsrechtliche Gestaltungsformen des Gesellschafterwechsels, sowie auch bestimmte Fälle der Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2357/96p

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2357/96p

- 1 Ob 19/04g

Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 19/04g

Auch; Beisatz: Allfällige interne Absprachen zwischen Gesellschaftern sind nach ständiger Judikatur nicht maßgeblich. (T1); Beisatz: Hier: Zwei Ehegatten, die als (Familien-)Gesellschafter gemeinsam Geschäftsanteile von zusammen 56 % halten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107076

Dokumentnummer

JJR_19961217_OGH0002_0040OB02357_96P0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at